

Britta Munkler <britta.munkler@verdi.de>

18.1.2019 10:30

Verkaufsoffene Sonntage auf dem Stadtgebiet der Stadt Gummersbach im Jahr 2019

An Carmen Glasenapp <carmen.glasenapp@gummersbach.de>

Ihr Schreiben vom 04.01.2018
Ihr Zeichen FB 3.2/GL

Sehr geehrte Frau Glasenapp,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem Antrag vom 04.01.2018, auf Ladenöffnung am 05.05.2019 wie folgt Stellung:

1.
Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

2.
Dem Anhörungsschreiben war zwar der Entwurf der Rechtsverordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen für das für den 05.05.2019 geplante Frühlingfest beigelegt. Der in der Rechtsverordnung genannte Übersichtsplan aus dem die relevanten Straßenzüge für die genehmigte Sonntagsöffnung ersichtlich sein sollen, war indessen nicht beigelegt.

Beigelegt war zwar ein Straßenplan, der von den Antragstellern beigelegt war, ob dies allerdings der beabsichtigten Ladenöffnung entspricht, ist nicht unmittelbar nachvollziehbar.

3.
Nach der Rechtsprechung des OVG NW gilt für Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung:

„Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die

jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Daran gemessen lässt sich eine prägende Wirkung des „Frühlingsfests“ nicht erkennen.

Der nähere Inhalt der Beschreibung des Einkaufszentrums wird nicht ansatzweise dargestellt.

Ob die Ladenöffnung oder die Veranstaltung, hier also das Frühlingsfest eine prägende Wirkung hat, lässt sich insbesondere aus einem Vergleich der Besucherzahlen ableiten.

Nach Presseberichten findet allein das Einkaufszentrum „Forum Gummersbach“ pro Tag ungefähr 50.000 Besucher.

<https://www.ksta.de/region/oberberg-ks/-eroeffnung-forum-gummersbach-besuchersturm-auf-ueber-70-geschaefte-22533294>

Aus dieser Berichterstattung geht auch hervor, dass die Besucherzahlen des Einkaufszentrums unmittelbar erfasst werden, so dass sicherlich durch die mit der Ladenöffnung begünstigten Betreiber des Einkaufszentrums ermittelt werden kann, welche Besucherzahlen es an den verkaufsoffenen Sonntagen des Vorjahres gegeben hat. Im Bereich der Ladenöffnung liegt zudem ein weiteres Einkaufszentrum, das Einkaufszentrum Bergischer Hof. Das Einkaufszentrum Bergischer Hof hat eine Verkaufsfläche von 8.000 m². Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, woraus die prägende Wirkung des Frühlingsfestes für das Geschehen in dem für den Einkauf freigegebenen Bereichen hergeleitet werden soll.

Die Befragung von Passanten im Jahre 2017 ist insoweit wenig aussagekräftig, zumal überhaupt nicht erkennbar ist, ob das Frühlingsfest 2017 mit dem für das Jahr 2019 geplanten Fest vergleichbar ist. Hier fehlt es an allen weiteren Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563361
www.bz.kbl@verdi.de